

Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Wien, 6. November 2008
GZ 301.905/001-S4-2/08

EU-Finanzstrafvollstreckungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 20. August 2008, BMF-010000/0045-VI/A/2008, übermittelten Entwurfs eines EU-Finanzstrafvollstreckungsgesetzes und erlaubt sich, hiezu wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Rechnungshof hat sich etwa in seinem Bericht „Finanzstrafbehörden erster Instanz bei den Hauptzollämtern“ u.a. mit der Problematik von Abgabenstrafen befasst, die gegen ausländische Staatsangehörige verhängt wurden (TB Reihe 2007/4 II TZ 8). Er hat dabei festgestellt, dass deren zwangsweise Einbringung mangels eines Aufenthaltsortes im Inland oft nicht möglich ist. Mit dem vorliegenden Entwurf soll dieses Problem einer Lösung zugeführt werden. Die geplante Maßnahme wird somit ausdrücklich begrüßt.

Die Erläuterungen enthalten lediglich den Hinweis, dass der Erlös aus der Vollstreckung von Geldstrafen und Geldbußen grundsätzlich dem Vollstreckungsstaat zufließt. Da Österreich sowohl Entscheidungs- als auch Vollstreckungsstaat sein wird, könne von einem ausgeglichenen Ergebnis ausgegangen werden. Diese Einschätzung wird vom Rechnungshof grundsätzlich geteilt. Allerdings wird sich der Ressourcenaufwand der Abgaben- und Zollverwaltung durch die Vollstreckung von ausländischen Entscheidungen erhöhen, weil diese Tätigkeit derzeit nicht anfällt.

Nach Ansicht des Rechnungshofes sollte versucht werden, in Anlehnung an die Einbringungsverfahren auf Grund inländischer Vollstreckungstitel den für ein Vollstreckungsverfahren erforderlichen durchschnittlichen Aufwand zu erheben. Damit stünden grundlegende Basisdaten zur Verfügung, um eine Folgekostenberechnung innerhalb einer



GZ 301.905/001-S4-2/08

Seite 2 / 2

Bandbreite - abhängig von dem geschätzten Umfang an ausländischen Vollstreckungsersuchen - zu ermöglichen.

Die Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen insofern nicht den Anforderungen des § 14 BHG.

Von dieser Stellungnahme wird eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: